

TEXTFESTSETZUNGEN

Es gelten die Textfestsetzungen zum Bebauungsplan "**Dammstraße**" (genehmigt am 25.07.1977 und in Kraft getreten am 28.08.1993) auch für diese "II. Änderung".

Zusätzlich wird für den Geltungsbereich der "**II. Änderung**" festgesetzt:

8. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser **(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)**

- 8.1 Die im Plan ausgewiesene "Private Grünfläche -Gartenland-" und die "Fläche für landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen" sind zugleich als "Fläche zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt.
- 8.2 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen neuer Gebäude darf grundsätzlich nicht der Abwasser-Kanalisation zugeführt werden.
- 8.3 Auf den vorgenannten Flächen ist nach Möglichkeit das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere von Dachflächen, zur Versickerung zu bringen.

9. Hinweise und nachrichtlich übernommene Festsetzungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB)

- 9.1 Die Archäologische Denkmalpflege weist auf folgendes hin:
 - 1. Bei der Vergabe von Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, uns zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit wir diese, sofern notwendig, überwachen können.
 - 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
 - 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.